

Marktsatzung der Stadt Neubukow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubukow am 25.09.2018 folgende Marktsatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Neubukow betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme dieses Wochenmarktes werden Marktgebühren in Form eines Marktstandgeldes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
3. Diese Marktsatzung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Neubukow (im Folgenden als „Veranstalter“ genannt) und den Marktbesuchern (im Folgenden als „Marktnutzer“ genannt) als allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen.

§ 2 Marktplatz, Markttag und Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeden Freitag auf dem Marktplatz (Parkplatz vor der Apotheke) statt.
2. Die Marktzeit wird festgesetzt von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
Ausnahmen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, jedoch nur in dringenden Fällen nach § 69b Gewerbeordnung (GewO).
3. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
4. Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht statt, wenn die Stadt Neubukow selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Stadt Neubukow den Marktplatz für Sonderveranstaltungen nutzt oder der Marktplatz aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Stadt Neubukow Abweichungen von den Festlegungen hinsichtlich des Platzes und der Zeit anordnen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister, ansonsten die Stadtvertretung.
Der Bürgermeister hat die Änderungen ortsüblich bekannt zu machen.
Die Marktnutzer werden über die Änderungen durch die Marktaufsicht informiert.
5. Ein Rechtsanspruch der Marktnutzer auf die Durchführung des Marktes gegenüber der Stadt Neubukow besteht nicht.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten feilgeboten werden:
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse
 - bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend § 67 Abs. 2 GewO i. V. m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO.
2. Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

§ 4 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde oder sonstigen Beauftragten der Stadt Neubukow. Den Anweisungen und Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
2. Die Marktaufsicht übt das Hausrecht auf der Marktfläche aus. Sie hat Störungen in der Marktordnung zu verhindern und/oder Verstöße zu beseitigen.
3. Die Marktnutzer sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle auf den Markt tätigen Personen haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen. (doppelt mit § 8 Nr. 5)

§ 5 Standplätze

1. Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Stadt abhängig. Zugelassen werden kann jeder, der Waren, der in § 3 bezeichneten Art, anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.
2. Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
 - Firma, Name und Anschrift des Anbieters,
 - Art der anzubietenden Waren,
 - Größe des Verkaufplatzes,
 - Erforderlichkeit Stromanschluss
 - gewünschter Zeitraum (wöchentlich, 14tägig, monatlich)

- Kopie der Reisegewerbekarte
 - Kopie der Haftpflichtversicherung. (doppelt mit § 10)
3. Anträge sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an die Marktaufsicht gerichtet werden.
 4. Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich nach
 - der Art des Geschäftes, dem Waren- und Leistungsangebot,
 - der Attraktivität des Geschäftes oder Standes,
 - der Gestaltung des Veranstaltungsplatzes,
 - dem zur Verfügung stehenden Platz.

Die Auflistung der Auswahlkriterien beinhaltet keine Rangfolge nach Wichtigkeit der Kriterien.

5. Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Eine Überlassung des Standplatzes an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Die Waren dürfen nur von diesem aus angeboten oder verkauft werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, u. a. wenn Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen.
6. Waren, Verkaufseinrichtungen und derartige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
7. Der Aufbau des Standes muss bis um 08.00 Uhr beendet sein. Ein Befahren mit Fahrzeugen ist dann bis zum Ende des Marktes untersagt.
8. Mit dem Abbau der Verkaufsstände und der Abfuhr der Marktfahrzeuge darf erst nach der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktende (bis 14.00 Uhr) durch den Standinhaber geräumt sein. Widrigenfalls kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen lassen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen und Gebühren

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge (z. B. PKW, LKW und Zugmaschinen), die nicht zur Verkaufseinrichtung gehören, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
Der Verkauf aus PKW, Kleintransportern, Caravans und LKW ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ordnungsamt.
2. Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 - max. Höhe 4,00 m; Stapelhöhe für Kisten 1,40 m,
 - max. Tiefe 4,00 m,
 - Die Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, betragen und dürfen umliegende Verkaufseinrichtungen nicht

beeinträchtigen bzw. hindern. Kisten und Behälter dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche (d. h. Pflasterung, Wegebefestigung und/oder sonstige Anlagen) nicht beschädigt werden. Die Befestigung an Einrichtungen (Verkehrsanlagen, etc.) ist nicht gestattet.
 - Für schuldhaft entstandenen Schaden haftet der Verursacher.
 - Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.
 - Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden. Eine Durchfahrtsbreite von 3,00 m muss sichergestellt werden.
 - Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, an seinem Stand seinen Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich sicht- und lesbarer Schrift anzubringen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnungen sind einzuhalten. Das Anbringen von Plakaten, Schildern und sonstiger Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen und soweit es dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, erlaubt.
 - Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung von Kabeln und Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizungen ist untersagt.
3. Die Standgebühr beträgt 2,50 € pro lfd. Meter sowie Markttag und bemisst sich nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge in Metern). Bei der Festlegung der Frontlänge werden angefangene Frontmeter auf volle Frontmeter aufgerundet.
 4. Der Strom wird pauschal abgerechnet und beträgt 2,00 € pro Markttag.

§ 7

Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Gebührensschuldner ist der jeweils zugelassene Marktbesucher. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
2. Die Standgebühren und ggf. die Strompauschale werden am Markttag durch die Marktaufsicht oder einen Beauftragten in bar kassiert und erfolgt mittels Quittungsblock.
3. Wird der zugewiesene Stand nicht oder nur teilweise eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die volle Gebühr für die gesamte Zeit zu entrichten.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten.

2. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen: Ausnahmen können vom Ordnungsamt in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,
 - Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde und Diensthunde der Polizei.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle (wie z. B. Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. (doppelt mit § 4 Nr. 3)

§ 9

Ordnung und Sauberkeit

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Marktplatz eingebracht werden.
2. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet:
 - seinen Standplatz sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Besucherzeit (auch witterungsbedingt von Schnee und Eis) freizuhalten und Schäden, die die Verkehrssicherungspflicht betreffen unverzüglich der Marktaufsicht zu melden,
 - Verpackungsmaterial und Marktabfälle von seinem Standplatz und den angrenzenden Gangflächen eigenständig zu entsorgen,
 - das Abstellen und Lagern von Verpackungsmaterial, Kisten und Regalen oder ähnlichen Gegenständen auf den angrenzenden Flächen ist nicht gestattet,
 - während der Verkaufszeit sind die Verpackungsmaterialien sicher und geordnet zu lagern. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
3. Der Besucher ist verpflichtet, Verunreinigungen zu vermeiden, Abfälle in die dafür aufgestellten Gefäße zu werfen und auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten.
4. Die Grundreinigung des Marktes erfolgt durch die Stadt Neubukow.

§ 10 Haftpflicht

1. Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Mit der Standplatzzulassung übernimmt die Stadt Neubukow keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.
3. Der Standplatzinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal bzw. Beauftragten in Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.
4. Eine Haftpflichtversicherung ist durch den Standplatzinhaber nachzuweisen. (doppelt mit § 5).

§ 11 Zirkusse und sonstige Veranstaltungen

Für Zirkusse und sonstige Veranstaltungen steht der Parkplatz an der Wismarschen Straße/Panzower Landweg (Festwiese) zur Verfügung.

Die Kosten werden für den Bereich auf 20,00 Euro pro Tag festgelegt.

Die Stadt Neubukow ist berechtigt, bei Platzzuweisungen eine Kautions (mindestens die Hälfte der Platzgebühren) zu verlangen.

Bei Nutzung eines Strom- bzw. Wasseranschlusses erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage von Verbrauchswerten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als in § 3 Abs. 1 genannten Waren auslegt, anbietet oder verkauft,
2. entgegen § 5 Abs. 5 Waren von einem anderen als dem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 5 Abs. 7 die Marktfläche während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen befährt,
4. entgegen nach der in § 5 Abs. 7 definierten Zeit Verkaufseinrichtungen aufbaut oder Waren liefert oder liefern lässt,
5. entgegen der nach § 5 Abs. 8 definierten Zeit den Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht abgeschlossen hat,
6. andere als in § 6 Abs. 1 genannte oder ausnahmsweise zugelassene Verkaufseinrichtungen während der Marktzeit auf dem Marktplatz aufstellt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen an Verkehrseinrichtungen oder ähnlichen befestigt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 die Durchgänge oder Durchfahrten zwischen den Ständen zustellt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Waren im Umhergehen anbietet,

10. entgegen § 8 Abs. 3 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Zulassung des Ordnungsamtes verteilt,
11. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere auf den Wochenmarkt verbringt, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei
12. entgegen § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle jeglicher Art auf den Marktplatz einbringt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Standplatz sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Besuchszeit (auch witterungsbedingt von Schnee und Eis) freizuhalten,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Verpackungsmaterial und Marktabfälle von seinem Standplatz und den angrenzenden Gangflächen nicht eigenständig entsorgt,
15. entgegen § 9 Abs. 2 Verpackungsmaterial, Kisten, Regale oder ähnliche Gegenstände auf den angrenzenden Flächen abstellt oder lagert, während der Verkaufszeit die Verpackungsmaterialien nicht sicher und geordnet lagert oder nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird oder
16. entgegen § 9 Abs. 3 die Abfälle nicht in die dafür aufgestellten Gefäße wirft.

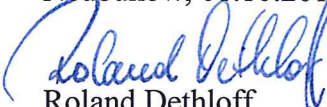
Verstößt ein Marktbesucher gegen die Vorschriften dieser Satzung, dann kann ihn die Marktaufsicht ermahnen. Bei einem erheblichen Verstoß, der den Marktfrieden stört oder bei einem wiederholten Verstoß, kann ihn die Marktaufsicht vom Wochenmarkt verweisen. Das Gleiche gilt bei Nichtbefolgung einer Anordnung der Marktaufsicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Markt- und Marktstandsgeldordnung der Stadt Neubukow vom 22.07.1992 tritt hiermit außer Kraft.

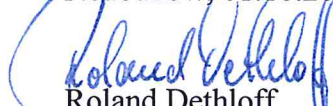
Neubukow, 01.10.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 01.10.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister

